



STALLINGER HOLZINDUSTRIE

Allgemeine Rundholz-Einkaufsbedingungen der Holzindustrie Stallinger GmbH

1. Allgemeines: Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, die Österr. Holzhandelsusancen gelten ausschließlich subsidiär, bei von diesen abweichenden Regelungen gelten ausschließlich diese AGB. AGB des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung des Verkäufers gilt nicht als Anerkennung seiner AGB. Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

2. Angebote/Bedingungen: Sämtliche Angebote der Käuferin sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die Übersendung eines Kaufvertrags durch die Käuferin zustande. Erfolgt binnen 3 Wochen keine Gegenbestätigung oder Ablehnung, so gilt der Vertrag als zustande gekommen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, ansonsten sie als nicht vereinbart gelten.

3. Lieferung/Gefahrenübergang: Wenn nicht anders vereinbart, werden Lieferungen von der Käuferin - auch bei anders lautender Liefervereinbarung - im Werk der Käuferin übernommen. Die Verladung erfolgt durch einen beauftragten Frächter. Die Art der Verladung ist zu überprüfen und übernimmt die Käuferin dafür keinerlei Gewähr oder Haftung. Erst nach der Werksvermessung der Lieferung geht Last und Gefahr auf die Käuferin über. Als Abrechnungsgrundlage gilt das von der Käuferin ermittelte Werkseingangsmaß, durch geeichte, elektronische Messanlagen lt. ÖNORM L1021 erfasst wird sowie die von der Käuferin festgelegte Sortierung. Die Gutschriftserstellung erfolgt durch elektronischen Versand per PDF und/oder xml-Dateien auf die vom Verkäufer bekannt gegebene E-Mailadresse. Im Falle der Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen durch den Verkäufer steht es der Käuferin frei, eine angemessene Nachfrist zu setzen oder vom Vertrag einseitig zurückzutreten. Sollte eine vereinbarte Nachfrist nicht eingehalten werden ist die Käuferin berechtigt Schadensersatz zu fordern.

4. Ausformung/Übermaß Rundholz: Lieferlängen 3,10 m, 4,10 m, 5,10 m. Die Ausformung der Längen erfolgt laut Anordnung der Käuferin und es ist beim Ablängen auf die geforderte Mindestzugabe von 6 cm zu achten. Bei Unterschreiten der geforderten Mindestlänge werden die Bloche auf die nächste Länge zurückgestuft (2,70 m Industrieholz, 3,0 m und 4,0 m) oder als Industrieholz übernommen. Die maximal verarbeitbare Länge der Bloche liegt bei 5,40 m und darf nicht überschritten werden, bei Überschreiten werden die Stämme als Industrieholz übernommen.

5. Befreiung von der Erfüllung: Für nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldete Abnahmeverzögerungen der Käuferin haftet diese nicht, ebenso nicht für Abnahmeverzug auf Grund von Maschinenbruch, höherer Gewalt, Streik, Krieg, Pandemien und ähnliches. In diesen Fällen verzichtet der Verkäufer auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art. In diesen Fällen kann die Käuferin - ohne nachteilige Rechtsfolgen - vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Erfüllung entsprechend der Abnahmebehinderung hinausschieben und verzichtet in diesem Fall der Verkäufer auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus welchem Titeln auch immer.

6. Preise/Zahlungen: Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die im Kaufvertrag genannten Preise verbindlich und fest für die Dauer der Vereinbarung. Zahlungen erfolgen innerhalb der vereinbarten Frist. Die Fristen laufen ab Erstellungsdatum der ordnungsgemäßen Gutschrift durch die Käuferin. Jedoch nicht vor Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist zulässig und gilt als vereinbart, soweit diese Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an Dritte, ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, dies erfolgt mit vorherig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Käuferin. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit.

7. Waggonverladevorschrift: bei „frei waggonverladen“ gekauftem Holz sorgen der Verlader und Verkäufer für eine Verladung lt. Order des Empfängers (Waggontypen etc.) bzw. für eine sach- und vorschriftsgemäße Verladung lt. der Eisenbahngesellschaft (Lastgrenzen, Verladerichtlinien etc.). Verkäufer und Belader haben für eine entsprechend der Beschaffenheit des Waggons größtmögliche Beladung und Ausnützung des Laderaumes zu sorgen. Für sämtliche Schäden und Kosten (z. B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verlader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner, sofern sie in deren Wirkungsbereich entstanden sind.



STALLINGER HOLZINDUSTRIE

8. Gewährleistung/Schadenersatz: Der Verkäufer versichert, dass sich die verkaufte Ware in einwandfreiem Zustand befindet, dies gilt sowohl hinsichtlich holzzerstörenden Insekten- oder Schadstoffbefall, faul-, bruch-, splitter-, stein- und beschussfrei, als auch dahingehend, dass die Ware frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Pfandrechten ist. Andernfalls hat die Käuferin das Recht auf Kaufpreisminderung oder des Rücktrittes vom Vertrag, dies unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Bezahlung des entgangenen Gewinnes. Der Verkäufer garantiert, das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend, geerntet zu haben und zivilrechtlich zum Verkauf berechtigt zu sein. Schadenersatzansprüche gegenüber der Käuferin in Fällen schlichter grober Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 2 Jahren nach Erbringung der Leistung durch die Käuferin.

9. Sukzessivlieferverträge: Bei Lieferverträgen, die die Lieferung einer Gesamtmenge in einem bestimmten Zeitraum vorsehen, gilt der vereinbarte Kaufpreis während der gesamten Lieferzeit und für die gesamte Liefermenge bis zur beiderseitigen vollständigen Erfüllung des Vertrages. Ebenso gilt die vereinbarte Quantität und Qualität bis zur vollständigen Erfüllung als vereinbart. Wird während der vereinbarten Lieferzeit nicht die gesamte Liefermenge ordnungsgemäß bereitgestellt, steht es der Käuferin frei, den Lieferzeitraum nach ihrem Ermessen zu verlängern. Kommt der Verkäufer dem nicht nach, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen Deckungskauf zu tätigen, der Verkäufer haftet der Käuferin in diesem Fall für entgangenen Gewinn und entstandener Zusatzkosten. Wird der Lieferzeitraum von der Käuferin nicht ausdrücklich und schriftlich verlängert, so verlängert er sich schlüssig um jeweils 1 Monat.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand: Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz der Käuferin. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses und für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien gem. § 104 JN die Zuständigkeit des nach dem Sitz der Firma der Käuferin örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes. Nach der Wahl der Käuferin kann der Vertragspartner jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder beim Schiedsgericht der Wiener Warenbörse geklagt werden. In letzterem Fall unterwerfen sich beide Vertragsteile in sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat.

11. Datenschutzgesetz: Es wird auf die Datenschutzbestimmungen unter www.stallinger/datenschutz verwiesen.

12. Anzuwendendes Recht: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

13. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unzulässig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und gelten in diesem Fall die Bestimmungen der Österr. Holzhandelsusancen bzw. österr. Recht in dieser Reihenfolge subsidiär.

14. Der Verkäufer erklärt eine Gleichschrift dieser Klauseln („AGB“) erhalten zu haben und ist mit dem Inhalt voll einverstanden.